

Maya Iseli
Dufourstrasse 5
8590 Romanshorn

EINGANG GR		
29. SEP. 2008		
08	IN 12	47

22. September 2008

Dringliche Interpellation

Zwangsrodungen von Hochstamm-Obstbäumen

Hochstamm-Obstbäume und -Baumgärten sind aus unserer Thurgauer Landschaft nicht wegzudenken. Sie prägen unser Landschaftsbild und sind zum Wahrzeichen des Thurgaus geworden. Zudem sind zahlreiche Tierarten wie Singvögel und Fledermäuse auf den Lebensraum „Hochstamm-Baumgarten“ angewiesen. Der Baumbestand ist jedoch akut bedroht, denn nach der Ernte sollen zahlreiche vom Feuerbrand befallene Bäume zwangsgerodet werden. Dabei geben verschiedene alternative Methoden zur Hoffnung Anlass, dass der Feuerbrand auch bei Hochstämmern erfolgreich bekämpft werden kann. So will das Forschungsinstitut Agroscope Changins-Wädenswil diese Methoden wissenschaftlich untersuchen. Bis zum Vorliegen der Resultate ist es daher nicht angezeigt, den Feuerbrand mittels Zwangsrodungen zu bekämpfen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit dieser Interpellation ist gegeben, weil unmittelbar nach der Ernte Zwangsrodungen bevorstehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie unterstützt der Regierungsrat die Bemühungen von Agroscope Changins-Wädenswil bei der Untersuchung der alternativen Methoden zur Bekämpfung des Feuerbrandes?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse es nicht angezeigt ist, den Feuerbrand mittels Zwangsrodungen zu bekämpfen?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Bundesverwaltungsgerichtsentscheid? In wiefern ist diesem Entscheid in der aktuellen Bekämpfungsstrategie Rechnung getragen worden?
4. Ist der Regierungsrat bereit aufgrund der neuen Entwicklungen die Feuerbrand-Strategie zu überdenken und auf Zwangsrodungen von Hochstamm-Obstbäumen zu verzichten, bis gesicherte Erkenntnisse über alternative Behandlungsmethoden vorliegen?
5. Wie unterstützt der Regierungsrat die Neupflanzung von Hochstammbäumen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Maya Iseli

Maya Iseli

144

Stor Skjold
J. W. H.
I. Staheli
P. M. W. H.
J. M. H.

K. W. H.

Ernst R. H.

B. H. H.
M. H. H.

O. H. H.

M. H. H.

V. H. H.

E. H. H.

A. H. H.

K. H. H.

I. H. H.

H. H. H.

R. H. H.

S. H. H.

M. H. H.

L. H. H.

V. H. H.
C. H. H.

V. H. H.

H. H. H.

J. H. H.

H. H. H.

T. H. H.

M. H. H.

J. H. H.

M. H. H.

C. H. H.

L. H. H.

N. H. H.

A. H. H.

V. H. H.

A. H. H.

T. H. H.

Z. H. H.

E. H. H.

L. H. H.

R. H. H.

Begründung:

Gemäss dem Bundesverwaltungsgerichtsentscheid B 7369/2007 bleibt in einem Befallgebiet das Potenzial für Feuerbrandinfektionen mit oder ohne Rodungsaktionen hoch. Massnahmen wie das Fällen der Bäume haben einen „unbedeutenden Einfluss auf die Feuerbrandsituation in der Ostschweiz“. Weil – gemäss Bundesverwaltungsgerichtsurteil – Rodungen ungeeignet sind, eine weitere Ausbreitung des Feuerbrands zu verhindern“, verletzen sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und stellen eine Rechtsverletzung dar“. Dieser Entscheid betrifft Bäume, die 500 m und mehr von grösseren Niederstammanlagen und Baumschulen entfernt sind. Zwangsrodungen von Bäumen, die nicht in unmittelbarer Nähe zu Intensivanlagen stehen, sind nach diesem Gerichtsurteil rechtlich nicht haltbar!

